



BUNDESWEHR

Merkblatt zur Versorgung mit Hörgeräten nach § 17 der Orthopädieverordnung (OrthV)

Hiermit möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise für Ihre Antragstellung geben:

- ✓ Bitte nehmen Sie zuerst Kontakt mit Ihrem behandelnden HNO-Arzt bzw. Ihrer behandelnden HNO-Ärztin auf, damit diese/r Ihnen eine ohrenärztliche Verordnung ausstellen kann. Wie die Behandlungskosten abgerechnet werden, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Heil- und Krankenbehandlung.
- ✓ Im Anschluss suchen Sie bitte Ihre/n Hörgeräteakustiker/in auf und lassen sich über die für Sie geeigneten Hörgeräte beraten. Bitte legen Sie ihm/ihr auch dieses Merkblatt vor.
- ✓ Ihr/e Hörgeräteakustiker/in sollte Ihnen zwei Hörgeräte zum Festpreis empfehlen und anpassen. Festbetragsgeräte werden grundsätzlich als kostenfreie Sachleistungen erbracht, das heißt, das Hilfsmittel wird Ihnen ohne gesetzliche Zuzahlung zur Verfügung gestellt.
- ✓ Falls Ihre Hörminderung nicht mit Festbetragsgeräten ausreichend versorgt werden kann, sollte Ihr/e Hörgeräteakustiker/in außerdem zwei höherpreisige Hörgeräte anpassen. Hierbei sollte der Betrag von 1.500,00 € pro Hörgerät nicht überschritten werden. Über diesen Betrag hinausgehende Hörgeräte bedürfen einer gesonderten, ausführlichen Begründung.
- ✓ Sofern Sie aus persönlichen (subjektiven) Gründen ein Hörgerät wünschen, das in Umfang, Art oder Ausführung das Maß des Notwendigen übersteigt, so kann dies nur in Auftrag gegeben werden, wenn Sie die hierfür entstehenden Mehrkosten selbst tragen. Auch Mehrkosten für Reparaturen sind in diesem Fall zukünftig von Ihnen selbst zu tragen.
- ✓ Sofern Sie aufgrund Ihrer beruflichen Situation auf die Versorgung mit höherpreisigen Hörgeräten angewiesen sind, bitte ich eine entsprechende Begründung einzureichen. In diesem Falle wird der Antrag auch dem Referat VII 2.3 Kriegsopferfürsorge zur Prüfung einer Kostenbeteiligung vorgelegt.

Damit wir Ihren Anspruch auf Hörgeräteversorgung prüfen können, benötigen wir die nachfolgend genannten Unterlagen. Zur Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie zudem, mir mitzuteilen, ob Sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Sofern Sie gesetzlich versichert sind, teilen Sie mir bitte auch Ihre Krankenkasse mit.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Kosten für eine selbstbeschaffte Hörgeräteversorgung, die zuvor nicht durch das BAPersBw

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL

beschieden wurde, in der Regel nicht übernommen werden können. Bitte warten Sie daher das Genehmigungsverfahren ab. Sofern die Versorgung keinen Aufschub duldet, kontaktieren Sie uns telefonisch!

Diese Unterlagen benötigen wir:

- HNO-ärztliche Verordnung
- Von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung und Belehrung zur Weiterleitung Ihrer Unterlagen an Dritte (z. B. Fachärzte und -ärztinnen, Außengutachter/innen)
- Zwei Kostenvoranschläge über aufzahlungsfreie Hörgeräte inkl. Anpassbericht; diese müssen ebenfalls die Reparaturpauschale beinhalten
- bei Bedarf zwei weitere Kostenvoranschläge für höherpreisige Hörgeräte inkl. Anpassbericht; aus diesen muss der Gesamtpreis der Hörgeräte hervorgehen
- ggf. Mehrkostenübernahmeerklärung

Es sind grundsätzlich die Vergütungsvereinbarungen der ortsansässigen AOK zu beachten!

Aus den Anpassberichten muss der Vergleich zu den angepassten, zuzahlungsfreien Hörgeräten **eindeutig** hervorgehen.

Senden Sie Ihren vollständigen Antrag auf Hörgeräteversorgung bitte an das

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 2.4 - Orthopädische Versorgung
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

Gerne können Sie den Antrag auch per Fax unter **0211 – 959 10 2103** oder Email an **BAPersBwVII2.4OV@bundeswehr.org** einreichen. Die Unterlagen kann gerne auch Ihr/e Akustiker/in für Sie einreichen.

Bitte vergessen Sie nicht, mir nach Genehmigung den Batterietyp und die monatlich benötigte Menge mitzuteilen, sodass ich Sie in die automatische Belieferung mit Hörgerätebatterien aufnehmen kann. Die Lieferung erfolgt dreimal jährlich.

Zukünftig notwendige Reparaturen bitte ich auch vorab zu beantragen.

Sollten Sie oder Ihr/e Akustiker/in Fragen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Auskunft und Beratung

Weiterführende Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten zum BAPersBw erhalten Sie auch auf unserer Internetseite über <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/soziales-entschaedigungsrecht> oder den folgenden QR-Code:



Hinweis: Darüber hinaus steht Ihnen auch der Sozialdienst der Bundeswehr zur Verfügung und kann Sie bei Bedarf unterstützen. Im Internet finden Sie unter: www.sozialdienst.bundeswehr.de Ihren örtlich zuständigen Sozialdienst.